



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Regionalverband Nordschwarzwald

z.Hd. Thomas Bahnert
Westliche Karl-Friedrich- Straße 29-31

75172 Pforzheim

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991
Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 20.03.2023

Per Mail an bahnert@rvnsw.de
info@bad-liebenzell.de
abteilung8@rpf.bwl.de
abteilung2@rpk.bwl.de
Dorothea.Wessling@kreis-calw.de
mail@planer-ka.de

Zielabweichungsverfahren Rücknahme des Regionalen Grünzugs für die Erweiterung des GE-Gebietes „Egarten“ in Unterhaugstett, BA 2, ca. 3,8 ha

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am Scoping-Verfahren zur Zielabweichung ‚Rücknahme regionaler Grünzug in Unterhaugstett‘ bedanken wir uns. Aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen reichen wir unsere Stellungnahme leicht verspätet ein, hoffen jedoch, dass unsere Anmerkungen dennoch zur Kenntnis genommen werden.

1. Die Umweltpfprüfung

Die vorgelegten Untersuchungen zur ökologischen Wertigkeit der betroffenen Flächen erlauben eine umfangreiche Beurteilung deren naturschutzfachlichen Wertes. Jedoch geben sie nicht die Zielsetzung des Systems des Grünzuges wieder. Hier geht nicht um Arten-Vorkommen sondern um die Frage, welchen Stellenwert haben Waldflächen in der Region. Entscheidend ist das Verteilungsmuster dieser Vegetationsform, nicht eine statistische Zahl der Waldprozent, die hier ein lokal verfälschtes Bild erzeugt. Die Mindestflur ist z.B. da wertgebend wo der Waldanteil hoch ist und umgedreht ist der Wald in waldarmen Regionen höher zu bewerten.

So kann eine notwendige Gewerbeerweiterung (unterstellt man einen tatsächlich notwendigen Bedarf) in den Wald hinein „richtig“ sein um die offene Landschaft zu schonen, wenn sie dort im Minimum ist (siehe Beispiel Schömberg-Langenbrand).

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Ennsle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

Bad Liebenzell hat zwei sehr unterschiedliche Teilräume: Im walddreichen westlich der Nagold liegenden Bereich muss der Schutz der Mindestflur prioritär behandelt werden und in der waldärmeren Hochfläche östlich der Nagold ist der Schutz des Waldes bedeutend. Detailgutachten jeglicher Art können diese Grundsätze nicht beeinflussen und führen hier nicht zu anderen Ergebnissen. Der fragliche waldbestandene Grünzug ist also unter strukturellen Gesichtspunkte zu betrachten und erfährt hierdurch seine hohe Bedeutung. Die Kenntnisse zu den vorhandenen Arten sind interessant, hier jedoch nicht ausschlaggebend für die Bedeutung des Grünzuges.

2. Der Siedlungsabstand

Das Büro Schöffler stellt in den Vordergrund, dass der Siedlungsabstand zwischen Unterhaugstett und Möttlingen durch die Bebauung des Grünzuges kaum reduziert wird. Die grundlegende Bedeutung dieses Grünzuges, das Landschaftselement Wald zu erhalten, wird jedoch nicht erwähnt.

3. Der Gewerbeflächenbedarf und dessen Nachweis

Das Büro Schöffler berichtet in der Begründung zum Antrag auf Änderung des Regionalplanes (Anlage 3) den Eingriff mit einem dringenden Bedarf an neuer Gewerbefläche, der eine Rücknahme des Grünzuges erfordert. Die zu Grunde liegende Bedarfsermittlung stammt von 2017 und berichtet von der damals aktuellen Bevölkerungsentwicklung und dem Wandel der Wirtschaftsstruktur. Eine Gegenüberstellung der damaligen Prognose mit der tatsächlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem Wirtschaftswandel der letzten fünf Jahre wäre hier sehr erhellend. Eine aktualisierte Bedarfsermittlung, die aktuelle Tendenzen berücksichtigt –wie Fachkräftemangel und vermehrt geplante oder bereits in Betrieb befindliche Logistikhallen in der näheren Raumschaft- muss als Grundlage einer Entscheidung transparent vorliegen.

Der Bedarf an ‚Gewerbebereichen‘ wird mehrfach erwähnt, jedoch nie konkret nachgewiesen. Es gibt sicher unverbindlich angemeldete Wünsche nach mehr Fläche, die jedoch nicht zum rücksichtslosen Umgang mit der Freifläche führen dürfen.

Die Gemeinde Bad Liebenzell besteht aus 33,78 km² Fläche, was 0,094 % der Fläche von Baden-Württemberg (35.751,46 km²) entspricht. Gemäß dem Flächensparziel des aktuellen Koalitionsvertrages von 2,5 ha / Tag (= 912,5 ha / Jahr) steht der Gemeinde folglich 0,858 ha pro Jahr zur Bebauung zur Verfügung. Ab 2035 sieht der Koalitionsvertrag einen ‚Verbrauch‘ von 0 ha / Tag vor. Dieses Thema wird mit der aktuellen Planung weit überschritten.

4. Vorgesehener Ausgleich

Das Büro Schöffler berichtet in seiner Begründung zum Antrag von mehreren ‚Ausgleichsflächen-Alternativen‘ als möglichen Ersatz des überplanten Grünzuges in Waldflächen von Unterhaugstett oder Beinberg. Ein rein ‚flächiger Ausgleich‘ des Grünzuges an anderer Stelle, ohne den Sinn des Grünzuges an der ausgewiesenen Stelle auch nur zu thematisieren, wird der Bedeutung des Grünzuges nicht gerecht. Ein rein arithmetischer „Ausgleich“ an welcher Stelle auch immer erfüllt nicht die unbestrittene Funktionalität dieser regionalplanerisch geschützten Fläche.

Beispielsweise ist in Beinberg in erster Linie die Mindestflur zu schützen. Wald hier unter ‚Grünzug-Schutz‘ zu stellen ist relativ sinnfrei.

5. Klimarelevanz der Planung:

Durch die Planung soll bisher unbebaute Fläche ‚erschlossen‘ werden können. Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen. Jeder ‚Flächenverlust‘ wiegt hier schwer.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch die Gemeinde Bad Liebenzell muss zum nachhaltigen Wohl ihrer Bürger – auch die der kommenden Generationen – agieren.

FAZIT:

Eine isolierte Betrachtung der Eingriffsfläche im Umweltbericht führt zu keinen entscheidungsrelevanten Erkenntnissen.

Auf Ebene und im Maßstab (1:50.00) der Regionalplanung muss ganz anders herangegangen werden: Gesamtträumlich beispielsweise zum Thema ‚Flächensparziel in Bezug zur langfristigen Gewerbeentwicklung‘, oder ‚sinnvolle Struktur der zu sichernden Freiräume‘.

Argumente wie „den Antrag aus Kostengründen zu akzeptieren“, wie im Schreiben von Bad Liebenzell vom 29.09.2023 (Anlage 2) aufgeführt, können heute nicht mehr als Argument zum Eingriff in den Naturhaushalt akzeptiert werden. Die zu erwartenden Folgen der überanspruchten Natur verbieten dies.



Wir lehnen aufgrund der vorgebrachten Punkte eine Umwidmung des betreffenden Grünzuges ab.

Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Pöhl', is placed above the name of the business leader.

Geschäftsführer NABU-Gäu-Nordschwarzwald

Diese Stellungnahme wird auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg abgegeben.